



11. Bezirk, 1. Haidequerstraße ONr. 1  
Kraftwerk Simmering - Tanklager  
Gst.Nr. 1933/8 in  
EZ 937 der Kat. Gem. Simmering

Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
gruppe-bb@ma37.wien.gv.at  
bauen.wien.at

## Kundmachung gem. § 61a BO

Beim Magistrat der Stadt Wien – Baupolizei wurde am 10.05.2023 von der Antragstellerin Wien Energie GmbH, Geschäftsfeld Asset Service, Abt. Auftragsplanung & -steuerung, 1. Haidequerstraße 1, 1110 Wien, zur Aktenzahl MA37/600631 ein Ansuchen für die Erteilung der Baubewilligung für die **Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage** gemäß § 61a der Bauordnung für Wien (BO) – besondere Regelungen für Seveso-Betriebe – eingebracht und zu Folge dieses Ansuchens nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 70 und 61a BO eine Baubewilligung für bauliche Herstellungen zur Vergrößerung des Volumens der Auffangwannen der Tankhöfe 2, 3 und 4 durch Verbindung derselben durch Überläufe über Stahlbetonkollektoren zur **Erhöhung (Ausschöpfung) des Lagervolumens der dort bestehenden Brennstoff-Lagertanks durch die Indienststellung des (derzeit stillgelegten) Lagertanks „E“ im Tankhof 2** und weiters für die **Herstellung einer zusätzliche Verladestation für Tankkraftwagen** auf der Liegenschaft Wien 11., 1. Haidequerstraße 1, EZ 937 der Kat.-Gem. Simmering, erteilt. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Versorgungssicherheit der städtischen Kraftwerke mit Brennstoffen in Krisenzeiten.

- Innerhalb der in der Kundmachung vom 13.12.2023 angegebenen Frist für die Abgabe einer Stellungnahme (§61a abs. 3 BO) wurden keine Stellungnahmen eingebracht.
- Aus den Projektunterlagen und vorgelegten Gutachten geht hervor, dass es durch die Änderung der Betriebsanlage innerhalb des postulierten Schutzabstandes von 500m zu keiner Erhöhung des Sicherheitsrisikos kommt.
- Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

Wien, am 18.03.2024

Für den Abteilungsleiter:

DI Schallner